



Informationen zum

ARBEITSLOSENGELD II

AUFSTEHEN!

Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben.

Bestimmte Vermögensarten bleiben ganz anrechnungsfrei. Wer über den Freibeträgen liegt, sollte prüfen, ob aus anrechenbarem Vermögen wie z.B. Geldvermögen anrechnungsfreies Vermögen gemacht werden kann.

KRAFTFAHRZEUG

Nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft.

HAUSRAT

Ebenso wird angemessener Hausrat (Möbel, Computer, Elektrogeräte usw.) nicht als Vermögen angesehen.

EIGENHEIM

Ein selbst genutztes angemessenes Eigenheim bzw. eine Eigentumswohnung bleiben außer Betracht. Als angemessen gilt ein Haus mit ca. 130 qm Wohnfläche und einer Grundstücksgröße von 500 qm (städtische Lage) bzw. 800 qm (ländliche Lage). Vermögen, mit dem Wohneigentum gekauft oder erhalten werden soll, ist nur dann geschützt, wenn darin Behinderte oder Pflegebedürftige wohnen werden.

RIESTER-RENTE

Riester-Anlageformen, also Vermögen, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert wird, wird einschließlich seiner Erträge bei ALG II-Beziehern nicht berücksichtigt. Bedingung: Der Inhaber darf das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig (also vor Renteneintritt) verwenden.

SONDERFALL: KEINE RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT

Ist der Antragsteller oder der Partner von der Rentenversicherungspflicht befreit (z.B. Selbständige, aber keine Beamte), wird das nachweislich für die Alterssicherung bestimmte Vermögen nicht berücksichtigt. Es muss jedoch unmissverständlich erkennbar sein, dass dieses Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist.

SONSTIGES

Vermögensgegenstände sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen, wenn sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

UNWIRTSCHAFTLICHE VERWERTUNG

Die Arbeitsagenturen können eine Verwertung des Vermögens nicht verlangen, wenn diese »offensichtlich unwirtschaftlich« ist, das heißt, wenn der Verlust mehr als 10 % beträgt. Dabei spielen zukünftige Gewinne und Wertsteigerungen aber keine Rolle. So wird z.B. bei Lebensversicherungen der aktuelle Rückkaufwert mit den eingezahlten Beiträgen (und nicht mit dem Auszahlungsbetrag am Ende) verglichen.

ALLGEMEINER TIPP: Wer »zuviel« Vermögen besitzt, sollte vor der Antragstellung noch Anschaffungen vornehmen, z.B. Autokauf, Möbel, Wohnungsrenovierung. Dadurch kann das verbleibende Vermögen unter die Freibeträge sinken.

RAT & HILFE

- Ratgeber für ALG-II-Bezieher, aktualisierte Neuauflage, Stand 1.8.2006, 128 S. 4 € plus 1,50 Versandpauschale. Bezug: Koordinierungsstelle (Adresse siehe Impressum).
- Hinweise zum ALG-II-Antrag, Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche: www.erwerbslos.de
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen
- DGB-Bundesvorstand: »111 Tipps« zum ALG II (www.bund-verlag.de).
- Leitfaden »ALG II / Sozialhilfe von A-Z« (www.tacheles-sozialhilfe.de)

V.i.S.d.P.: ULLA DERWEIN, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLOSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSSTELLE, MÄRKISCHES UFER 28, 10179 BERLIN · TEXT: ANGELIKA KLAHR · GESTALTUNG: WWW.SUP-BI.DE



WIEVIEL VERMÖGEN DARF MAN BESITZEN?

Wie wird Vermögen
berücksichtigt?

Was zählt zum Vermögen?



Wenn man einen Antrag auf ALG II stellt, prüft die Arbeitsagentur die Bedürftigkeit der Antragsteller sowie seiner Angehörigen im Haushalt. Vermögen wird unter Anrechnung von Freibeträgen berücksichtigt. Ist es zu hoch, gibt es kein ALG II und das Vermögen muss aufgebraucht werden, bevor ALG II neu beantragt werden kann. In dieser Zeit ist man nicht krank-, pflege- und rentenversichert.



LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) ist viel zu wenig für zu viele. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.

Hinzu kommt: Arbeitslosen wird – ohne jeden Beleg – massenhafter Missbrauch vorgeworfen. Politiker machen Arbeitslose zu Sündenböcken, um von ihrer falschen Politik abzulenken. Denn: Sozialabbau und Steuergeschenke an Unternehmen und Reiche schaffen keine Arbeitsplätze, sondern spalten die Gesellschaft!

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das ALG II und die neuesten Änderungen informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Faltblatt informiert über die Regelungen zum Vermögen.

Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.



WAS IST VERMÖGEN?

Vermögen ist alles, was sich zu Geld machen lässt (auch Vermögen im Ausland). Dazu gehören Bargeld, (Spar-)Guthaben, wie z.B. Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie Forderungen gegenüber Dritten sowie Wohnungs-, Haus- und Grundeigentum.

WAS IST VERWERTBARES VERMÖGEN?

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet werden kann. Dies kann u.a. durch verbrauchen, verkaufen, beleihen, vermieten oder verpachten geschehen. Nicht verwertbar ist Vermögen, über das man nicht frei verfügen kann (z.B. verpfändetes Vermögen).

WESSEN VERMÖGEN WIRD BERÜCKSICHTIGT?

Berücksichtigt wird das Vermögen des Antragstellers, des Partners/der Partnerin und der unverheirateten Kinder unter 25 Jahre in der Bedarfsgemeinschaft. Dabei gelten jedoch Freibeträge und manche Dinge sind anrechnungsfrei (siehe unten). Ist der Antragsteller unter 25 Jahre alt, dann wird auch das Vermögen der im Haushalt lebenden Eltern berücksichtigt.

Leben Verwandte und Verschwägerte im Haushalt, dann unterstellt die Arbeitsagentur, dass diese den Antragsteller finanziell unterstützen, soweit es von deren Einkommen und Vermögen her erwartet werden kann.

Tipp: Rechtzeitig die Wohnverhältnisse klären. Besteht mit Verwandten überhaupt eine Haushaltsgemeinschaft (Wirtschaften aus einem Topf) oder wird nur die Wohnung geteilt? Der Vermutung, dass man von Verwandten finanzielle Hilfe erhält, kann und sollte schriftlich bei der Antragsabgabe widersprochen werden.

ALLGEMEINER FREIBETRAG

Der Grundfreibetrag von verwertbarem Vermögen (siehe oben) liegt bei 150 € je Lebensjahr. Er beträgt – jeweils für den Antragsteller und den Partner – mindestens 3.100 € und maximal 9.750 €. Minderjährige Kinder haben einen Freibetrag in Höhe von 3.100 €.

HÖHERE FREIBETRÄGE FÜR ÄLTERE

Wer vor dem 1. Januar 1948 geboren ist, hat einen höheren Freibetrag. In diesem Fall bleiben 520 € je Lebensjahr jeweils für den Antragsteller und den Partner anrechnungsfrei (maximal 33.800€).

FREIBETRAG FÜR ALTERSVORSORGE

Für die private Altersvorsorge (Lebensversicherung, Rentenversicherung usw.) gibt es einen weiteren Freibetrag in Höhe von 250 € je Lebensjahr für den Antragsteller und den Partner.

Aber: Den Freibetrag gibt es nur, wenn mit der Versicherung vertraglich vereinbart ist, dass man bis zur Rente nicht an die Altersvorsorge herankommt.

Tipp: Herkömmliche Versicherungsverträge erfüllen diese Bedingungen nicht. Deshalb: Vor Antragsabgabe mit der Versicherung verhandeln und einen sogenannten »Verwertungsausschluss« bis zum Renteneintritt vertraglich vereinbaren.

FREIBETRAG FÜR NOTWENDIGE ANSCHAFFUNGEN

Ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen (z.B. Haushaltsgeräte) von insgesamt 750 € stehen jedem in der Bedarfsgemeinschaft (Antragsteller, Partner, Kinder unter 25 Jahre) zu.